

Datum: 04.03.2022

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister  
Justizariat

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	07.03.2022	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	16.03.2022	öffentlich				
Ältestenrat	21.03.2022	nicht öffentlich				
Stadtrat	29.03.2022	öffentlich				

**Inhalt:** Änderung § 6, § 18 und § 22 der Hauptsatzung

**Grundlage:** § 4 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist

**Beraten und abgestimmt:** Büro OB

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:**

**Verantwortlich für Durchführung:** Oberbürgermeister

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der §§ 6, 18 und 22 der Hauptsatzung gemäß der anliegenden Änderungssatzung.

### **Sachverhalt:**

1.  
Der Sächsische Landtag hat am 9. Februar 2022 das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts (LT-DS7/7991) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Sächsischen Landtags (LT-

DS7/8968) beschlossen. Geändert wurde durch dieses Artikelgesetz unter anderem § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG). Durch die Änderung wird hier als neues Sitzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen nach dem Verhältniswahlssystem das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Lague eingeführt. In § 6 der Hauptsatzung der Stadt Plauen wird die Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hont festgelegt, allerdings mit einer dynamischen Verweisung auf § 21 Absatz 1 KomWG in seiner jeweils aktuellen Fassung. Diese dynamische Verweisung ist durch die Gesetzesänderung des § 21 Absatz 1 KomWG nunmehr unrichtig und muss korrigiert werden. Die Festlegung des Höchstzahlverfahrens nach Sainte-Lague in § 21 Absatz 1 KomWG hat keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Zahlverfahrens nach d'Hont in § 6 der Hauptsatzung. Änderungen des Zählverfahrens während der Wahlperiode des Stadtrates sind in Bezug auf den Fraktionsproporz, bspw. bei der Besetzung der Ausschüsse und Aufsichtsräte ferner unbeachtlich, so dass auch insofern das Höchstzahlverfahren nach d'Hont maßgeblich bleibt. Durch die Änderung des dynamischen Bezuges auf § 21 Absatz 1 KomWG in der jeweils aktuellen Fassung auf den festen Bezug auf § 21 Absatz 1 KomWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), wird nunmehr auf die zuletzt geltende Fassung Bezug genommen, in welcher das weiter zulässige Höchstzahlverfahren nach d'Hont ausführlich beschrieben war.

2.

Die derzeitige Regelung des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung zur Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bezieht sich in Nummer 11 auf eine Wertgrenze nach § 19 Absatz 1 Nummer 9. § 19 der Hauptsatzung regelt aber seit der letzten Änderung der Hauptsatzung vom 30.03.2021 nicht mehr die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, sondern die Anzahl der zu bestellenden Beigeordneten, weshalb insofern ein Verweisungsfehler vorliegt. Tatsächlich ist die in Bezug genommen Wertgrenze nunmehr unter § 18 Absatz 1 Nummer 9 geregelt. Bei der angesprochenen letzten Hauptsatzungsänderung haben sich durch den Wegfall des ehemaligen § 18 die Vorschriften verschoben, weshalb nicht nur die Nummerierungen der einzelnen Paragraphen hätten angepasst werden müssen, sondern auch die Verweisungen in den Normen. Dies wurde in diesem konkreten Fall übersehen. Zur Korrektur reicht es aus, statt § 19 Absatz 1 Nummer 9 vielmehr § 18 Absatz 1 Nummer 9 anzuführen.

3.

Gemäß § 22 Absatz 1 der Hauptsatzung werden öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen (amtliche Veröffentlichungen) der Stadt Plauen durch ihre ausschließlich elektronisch authentische Ausgabe als „Amtliche Veröffentlichung der Stadt Plauen“ (AV-PL) bei [www.plauen.de/amtliche](http://www.plauen.de/amtliche) veröffentlicht. Nach §§ 2, 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sind die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in den dort genannten Formen und unter entsprechender Festlegung vorzunehmen. Nach § 2 Nr. 4 KomBekVO kann die Bekanntgabe durch eine elektronische Ausgabe nach § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das durch Verordnung vom 04. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Gemäß § 6 der KomBekVO ist die Form im Einzelnen durch Satzung zu regeln und die Internetseite genau zu bezeichnen. Das Staatsministerium des Innern empfiehlt gemäß Hinweisschreiben vom 21. Juni 2021 zur größtmöglichen Rechtssicherheit in der Satzungsregelung nicht lediglich die Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung“ aufzuführen, sondern als Veröffentlichungsform „die elektronische Ausgabe des Amtsblattes“ anzugeben.

Aus § 22 Absatz 2 der Hauptsatzung ergibt sich bisher, dass soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, die authentische Form der Abdruck in den örtlichen Ausgaben von Freie Presse und von Vogtland=Anzeiger ist. Durch die Tätigkeitsaufgabe des Vogtland-Anzeigers sind die Angaben in § 22 Absatz 2 der Hauptsatzung nicht mehr korrekt, da zukünftig die derzeit notwendige Veröffentlichung in beiden Zeitungen nicht mehr erfolgen kann. Nach § 2 Nummer 2 der KomBekVO sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in einer oder mehreren bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen, deren Verbreitung sich mindestens auf das Gebiet der Gemeinde erstreckt, durchzuführen. Daraus folgt, dass der Abdruck in einer Zeitung ausreichend ist, weshalb neben dem Abdruck in der Freien Presse keine weitere Veröffentlichung in einer Zeitung benötigt wird. Im Ergebnis ist die Bezeichnung des Vogtland-Anzeigers zu streichen und lediglich die Freie Presse anzuführen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro	
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro	
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro	
Folgekosten des Beschlusses <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt	
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
<b><u>Anmerkungen:</u></b>	

**Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses**

Bereits veranschlagt? <input type="checkbox"/> ja
---

Veränderung zum Planansatz <input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit

\_\_\_\_\_  
Steffen Zenner  
Unterschrift liegt im Original vor

\_\_\_\_\_  
Unterschrift liegt im Original vor